

## Informationsblatt 43

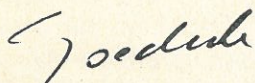
Mai 1996  
Beginn der neuen Wahlperiode

Als Verbandsdirektor des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München begrüße ich die neu gewählten Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker ganz herzlich und wünsche ihnen für ihre Aufgaben alles Gute und viel Erfolg.

Mit meinen Wünschen verbinde ich auch die Überzeugung, daß sich die Zusammenarbeit im Verband weiterhin so gut entwickelt wie in der Vergangenheit. Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum besteht heuer 46 Jahre. Die Kommunen haben durch ihren Zusammenschluß zum Verband einen entscheidenden Beitrag dazu geleistet, daß die Entwicklung der Städte und Gemeinden trotz des außerordentlich starken Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstums in weiten Bereichen in geordneten Bahnen verlaufen konnte.

Der langjährige Verbandsvorsitzende Herr Landrat Ludwig Schrittenloher, Freising, scheidet aus diesem Amt aus und die Verbandsversammlung wird im Juni einen neuen Vorsitzenden wählen. Auch an dieser Stelle möchte ich Herrn Senator Schrittenloher für den großen Einsatz, den er für den Verband und damit für die Region insgesamt geleistet hat, danken.

Seit einigen Jahren gibt der Verband Informationsblätter heraus, die vor allem dem Austausch von Erfahrungen in Planungs- und Entwicklungsfragen dienen. Wir berichten also über Planungen und Problemlösungen, die von besonderem örtlichen und regionalen, aber auch von allgemeinem überörtlichen Interesse sind. Mit diesem Informationsblatt will der Planungsverband sich vorstellen und über die Arbeit der Geschäftsstelle berichten.



Dr. Otto Goedecke  
Verbandsdirektor

## Wer ist der Planungsverband?

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV) wurde 1950 als freiwilliger, kommunaler Zweckverband gegründet, dem heute 136 Städte, Märkte und Gemeinden, die Landkreise Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg, München und Starnberg sowie die Landeshauptstadt München angehören. 131 Kommunen mit ca. 2.260.000 Einwohnern, das sind ca. 94 % der Regionsbevölkerung, liegen in der Region 14. 6 Kommunen mit ca. 53.000 Einwohnern liegen in der Region 17. Die Organe des Verbands sind der Verbandsausschuß und die Verbandsversammlung.

Der Verband hat satzungsgemäß die Aufgabe, seine Mitglieder in Fragen ihrer Entwicklung zu beraten und Planungen auszuarbeiten. D.h. konkret, er

- erarbeitet Bauleitpläne (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne)
- erarbeitet Planungen und Gutachten für Sonderaufgaben
- berät in Planungsfragen
- koordiniert Planungen
- äußert sich in Raumordnungsverfahren
- wirkt an der Regionalplanung der Region München mit
- informiert über Entwicklungen im Verbandsgebiet.

In der Geschäftsstelle des Planungsverbands sind rund 50 Mitarbeiter beschäftigt (Planer, technisches Personal und Verwaltung). Die Finanzierung erfolgt über die Mitgliedsbeiträge sowie über Vergütungen für Planungsaufträge.

Neben dem Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV) besteht der mit dem Landesplanungsgesetz von 1970 geschaffene Regionale Planungsverband München (RPV), dem alle Städte und Gemeinden und die o.g. acht Landkreise der Region München pflichtgemäß angehören. Der RPV ist Träger der Regionalplanung.

Die Geschäftsstelle des PV ist zugleich Geschäftsstelle des RPV; die fachliche Bearbeitung wird jedoch von der Regionalplanungsstelle bei der Regierung von Oberbayern durchgeführt.

## Der Planungsverband ist Partner der Städte und Gemeinden

Auch für die kommunale Entwicklung sind die Zeiten härter geworden: Sorgen um den Arbeitsmarkt, starke finanzielle Belastungen nicht nur für die Bürger und Unternehmen, sondern auch für Städte und Gemeinden und damit deutlich weniger Spielraum für notwendige Zukunftsinvestitionen. Dies zwingt verstärkt zu besserer Entscheidungsvorbereitung durch sorgfältige, kontinuierliche und kostenbewußte Planungsarbeit.

Die langjährige Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Verband und die Kenntnis vor Ort schaffen Kontinuität und Vertrauen, beides wesentliche Voraussetzungen für eine solide Planung und Beratung.

Bei der Erarbeitung von Planungen zieht der PV fallweise Sonderfachleute zu, z.B. für Fragen der Landschaft, des Verkehrs, des Lärmschutzes, der Ökologie, und arbeitet bei vielen Projekten auch mit freien Planungsbüros zusammen.

Die Arbeit des PV im Rahmen der kommunalen Planung und ihrer Umsetzung umfaßt viele Bereiche. Sie reicht von der Beratung zu ortsplanerisch wichtigen Einzelbauvorhaben über die "klassische Bauleitplanung" (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) bis hin zu Verkehrskonzepten für das ganze Gemeindegebiet, Standortuntersuchungen z.B. für Gewerbeansiedlung, Freiraumplanung, Infrastrukturplanung, Nachfolgelasten oder gar zu Spezialthemen wie Abfall oder Energie.

Wesentlicher Teil der Arbeit ist die Mitwirkung vor Ort, also die Auseinandersetzung in den Gremien der Städte, Märkte und Gemeinden, und die Ab-

## **Überblick über die kommunale Aufgabe der städtebaulichen Planung**

Die städtebauliche Planung ist eine der bedeutendsten kommunalen Aufgaben.

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München möchte hiermit den neu gewählten Gemeinde- und Stadträten einen Überblick über die Möglichkeiten und Inhalte sowie über den Ablauf und die Rechtsgrundlagen des gemeindlichen Planungshandelns geben.

Ferner möchte der Planungsverband damit auch anbieten, entsprechende Informationsveranstaltungen für seine Mitgliedsgemeinden durchzuführen.

### **Kommunale Planungshoheit**

Im Grundgesetz (Art. 28) und in der Bayerischen Verfassung (Art. 11) ist das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht verankert, zu dem gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) das Recht der gemeindlichen Stadt- bzw. Ortsplanung gehört. Die gemeindliche Planung ist dabei an landesplanerische Vorgaben sowie an rechtsstaatliche Grundsätze und natürlich an Bundes- und Landesgesetze gebunden.

### **Rechtsgrundlagen der städtebaulichen Planung**

Die wesentlichsten Rechtsgrundlagen für die gemeindliche Planung sind im Baugesetzbuch (BauGB) und dabei insbesondere in § 1 bis § 35 verankert. Daneben gilt derzeit noch das sog. Maßnahmengesetz (BauGB-MaßnG). Ferner sind vor allem die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und die Bayerische Bauordnung (BayBO) von Bedeutung. In die Ortsplanung wirken aber auch andere Fachgesetze wie z.B. das Natur- und Immissionsschutzrecht, die Wasser- und Straßengesetze u.v.a.m. hinein.

Die Rechtsgrundlagen sind - gerade in jüngster Zeit - einem häufigen Wandel unterworfen; derzeit ist eine Neufassung des Baugesetzbuchs und der Bayerischen Bauordnung in Vorbereitung.

## **Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung**

Die Gemeinde muß ihre Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anpassen (§ 1 Abs. 4 BauGB), die sie nicht einer eigenen Abwägung unterziehen kann. Diese Ziele sind vor allem im Landesentwicklungsprogramm Bayern und im Regionalplan niedergelegt.

### **Landesentwicklungsprogramm**

Das mit Zustimmung des Landtags von der Bayerischen Staatsregierung erlassene Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) hat die Schaffung und Erhaltung gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allem Landesteilen zum Ziel. Es enthält verbindliche, zum Teil sehr allgemeine und zum Teil sehr konkrete Ziele zur Entwicklung von Natur und Landschaft, zum Siedlungswesen, zur Wirtschaft, zu Erholungsnutzungen usw.

Das LEP gliedert das Staatsgebiet in Regionen sowie in Räume unterschiedlicher Funktion (Verdichtungsraum, ländlicher Raum usw.), legt das System der zentralen Orte sowie der Entwicklungsachsen u.v.a.m. fest.

### **Regionalplan**

Der vom Regionalen Planungsverband - also dem Zusammenschluß aller Gemeinden und Landkreise der Region - aufgestellte Regionalplan (RP) konkretisiert die Ziele des Landesentwicklungsprogramms. Er wird laufend fortgeschrieben; Für den Regionalplan München wird derzeit das Siedlungs- und Freiraum-Konzept generell überarbeitet.

Der Regionalplan bestimmt u.a. die Regionalen Grünzüge, landschaftlichen Vorbehaltsgebiete, Erholungsgebiete, Bannwaldbereiche usw.; in ihm sind genauere Ziele für die Entwicklung der Teilräume und der Gemeinden entsprechend ihrer Funktion festgelegt.

### **Sonstige Vorgaben**

Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind daneben auch z.B. im Waldfunktionsplan und im Entwurf des Agrarleitplans enthalten.

## **Kommunale Planungsinstrumente**

Die kommunalen Planungsinstrumente, die möglichen Inhalte und das jeweilige Verfahren sind im Baugesetzbuch (BauGB) und zum Teil auch in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) festgelegt. Demnach soll die gemeindliche Planung "eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln" (§ 1 Abs. 5 BauGB). Die dabei zu beachtenden Belange umfassen die Wohn- und Arbeitsbedürfnisse einschließlich der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Orts- und Landschaftspflege, dem Umweltschutz, die wirtschaftlichen Belange u.v.a.m.. Die öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen (§ 2 Abs. 2 BauGB).

## **Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) stellt die beabsichtigte Bodennutzung - also Planungsziele - für das gesamte Gemeindegebiet und für einen Planungszeitraum von 10 bis 15 Jahren dar. Gemäß § 5 BauGB weist er Bauflächen nach der Art ihrer Nutzung und ihrer Baudichte aus, zeigt die Gemeinbedarfseinrichtungen und die Infrastrukturanlagen, sowie die Grünflächen, die Landwirtschaftsflächen, Wälder und Gewässer, die Naturausstattung usw. auf. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Planungsziele sind für die Gemeinde und für die beteiligten Stellen und Behörden verbindlich, sie bilden die Grundlage für konkretere Planungen.

Der Flächennutzungsplan wird im Allgemeinen auf der Grundlage eines Landschaftsplans (§ 3 Abs. 2 BayNatSchG) erstellt. Je nach Sachlage können daneben weitere Fachpläne (Verkehr, Infrastruktur) zweckmäßig sein. Der Flächennutzungsplan muß jedenfalls als zusammenfassendes Planungsinstrument alle diese Themenbereiche in ausreichender Weise abklären.

## **Bebauungsplan**

Ein Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan) wird für ein bestimmtes Gebiet aufgestellt, das in städtebaulicher Hinsicht geordnet bzw. entwickelt werden soll, also sowohl für bebaute, als auch für bisher unbebaute Bereiche. Auch Freiflächen-Nutzungen werden über einen Bebauungsplan geregelt. Die möglichen Festsetzungen eines Bebauungsplans sind in § 9 BauGB bestimmt; dies sind z.B. Art und Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen und Gebäudehöhen, Verkehrs-, Erschließungs- und Versorgungsflächen, die bauliche Gestaltung und die Begrünung usw. Der Bebauungsplan wird als gemeindliche Satzung beschlossen und ist für jedermann rechtsverbindlich. Bauvorhaben, die einem "qualifizierten" Bebauungsplan entsprechen, sind gemäß § 30 BauGB grundsätzlich zulässig und gemäß Bayerischer Bauordnung unter bestimmten Bedingungen auch genehmigungsfrei. Neben "qualifizierten" Bebauungsplänen, die bestimmte Mindestfestsetzungen zur Regelung der baulichen Ordnung enthalten, können auch "einfache" Bebauungspläne aufgestellt werden, die nur Einzelfragen (z.B. die Baudichte) regeln.

Je nach Sachlage sind dem Bebauungsplan ein Grünordnungsplan (gem. § 3 Abs. 2 BayNatSchG) und ggf. gesonderte Untersuchungen, z.B. zum Immissionsschutz, zur Niederschlagswasser-Versickerung usw. zugrunde zu legen.

## **Sonstige Satzungen und Planungsinstrumente**

Neben den Bebauungsplänen können ähnliche Satzungen zur Regelung der baulichen Entwicklung erlassen werden wie z.B. Ortsgestaltungs-, Werbeanlagen- und Stellplatz-Satzungen (gem. Art. 98 BayBO), Innenbereichs- bzw. Ortsabrundungs-Satzungen (gem. § 34 Abs. 4 BauGB oder § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnG), Außenbereichs- bzw. Lückenfüllungs-Satzungen (gem. § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnG) u.a..

An zusätzlichen Planungsinstrumenten sind u.a. zu nennen:

- Sanierungssatzung (zur Beseitigung städtebaulicher Mißstände im Bestand),
- Entwicklungssatzung (für Neu-Siedlungsvorhaben mit Wertabschöpfung),
- Städtebauliche Verträge (z.B. über Grunderwerb, Folgelasten-Verteilung usw.),
- Gemeindliches Vorkaufsrecht, Vorkaufsrechts-Satzung,
- Veränderungssperre (zur Sicherung einer in Aufstellung befindlichen Planung).

## **Bauleitplan-Aufstellungsverfahren**

Für die Aufstellung von Bauleitplänen (und sinngemäß auch für die vorgenannten Satzungen) ist ein bestimmter Verfahrensgang vorgeschrieben (§ 2 ff. BauGB). Demnach ist zuerst der Aufstellungsbeschluß zu fassen und öffentlich bekanntzumachen. Nach Vorliegen eines ersten Entwurfskonzepts sind die Bürger und die sogenannten Träger öffentlicher Belange zu beteiligen (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB), woraus sich dann eine konkretisierte Planung ergibt, die in einer öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) wieder den Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange vorzulegen ist. Die so entstandene Planung wird dann vom Gemeinde- bzw. Stadtrat beschlußmäßig verabschiedet und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung oder Anzeige (§ 6 bzw. § 11 BauGB) vorgelegt. Danach wird der Plan in Kraft gesetzt.

Für die Ausarbeitung der Planung bedient sich die Gemeinde eines Planfertigers (ggf. der eigenen Stadtverwaltung, der Geschäftsstelle des Planungsverbands oder eines freien Büros); dieser hat die Aufgabe, die Gemeinde umfassend zu beraten und fachlich qualifizierte Planungsvorschläge auszuarbeiten. Ggf. wird das Planungskonzept durch mehrerer Planer und Gutachter (Stadt-, Landschafts- und Verkehrsplaner, Immissions-Gutachter usw.) gemeinsam erarbeitet bzw. mittels eines städtebaulichen Wettbewerbs- oder Plangutachtenverfahrens entwickelt. Die Entscheidung über die Planung bleibt jedoch immer dem Gemeinde- bzw. Stadtrat vorbehalten. Wesentlichster Grundsatz ist dabei die Abwägung der Belange: alle für die Planung wichtigen Gesichtspunkte, insbesondere die von den Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise müssen in öffentlichen Sitzungen vorgelegt und einer begründeten, nachvollziehbaren Abwägung unterzogen werden. Das ordnungsgemäße Zustandekommen des Plans und damit auch das Ergebnis der Abwägung wird von der Aufsichtsbehörde geprüft und sollte auch einer gerichtlichen Anfechtung standhalten, zumal die Gemeinde spätestens mit der Inkraftsetzung des Plans Verantwortung und Pflichten übernimmt.

## **Bauen im unbeplanten Bereich**

Wenn kein Bebauungsplan besteht, sind Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (also in Baulücken) gem. § 34 BauGB zulässig, wenn sie sich in die Umgebung einfügen. Im Außenbereich (§ 35 BauGB) sind generell nur die sogenannten privilegierten Vorhaben (z.B. Landwirtschaftsbetriebe und dazugehörige Wohnungen) zulässig.

In beiden Fällen entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde (meist das Landratsamt) im Einvernehmen mit der Gemeinde. Die Gemeinde hat hierbei aber grundsätzlich nicht die Möglichkeit eines eigenen planerischen Handelns.

## **Schlußhinweis**

Mit diesen Ausführungen kann nur ein grober Überblick über die gemeindliche Planung gegeben werden. Die Geschäftsstelle des Planungsverbands Äusserer Wirtschaftsraum München ist aber gerne bereit, Informationsveranstaltungen für die Verbandsmitglieder durchzuführen.

Daneben sei auf die "Planungshilfen für die Bauleitplanung" (Bekanntmachung des Bayer. Staatsministerium des Innern vom 30.07.1982 -Fortschreibung 1990) und auf die Informations-Angebote des Bayer. Gemeindetags, des Bayer. Städtetags sowie des Instituts für Städtebau und Wohnungswesen München und anderer Institutionen aufmerksam gemacht.

München, Mai 1996

stimmung mit den Belangen der Fachplanungen.

- Der PV ist z.Z. in ca. 50 Städten und Gemeinden mit Flächennutzungsplänen bzw. Flächennutzungsplan-Änderungen und mit rund 300 Bebauungsplänen bzw. Bebauungsplan-Änderungen befaßt.
- Das Planen und dann das "Bauen auf der grünen Wiese", das lange Zeit in vielen Gemeinden eine der wichtigsten Aufgaben war, verliert zunehmend durch das "Bauen im Bestand" an Gewicht. Das dazu erforderliche vorhergehende "Planen im Bestand" ist sowohl inhaltlich als auch kommunalpolitisch schwierig, gerade wegen der Abwägung der vielen Einzelinteressen mit den Zielen zum Ortsbild, zur Identität u.ä.. So ist die geforderte "Nachverdichtung" in bereits bebauten Bereichen als Prinzip unbestritten, sie kann am konkreten Fall aber nur mit großer Behutsamkeit und sorgfältiger Auseinandersetzung mit dem Bestand zu einer tragbaren Lösung führen.
- Zunehmende Bedeutung haben auch Planungsaufgaben im Auftrag mehrerer, benachbarter Gemeinden, wie z.B. die "Umweltverträglichkeitsprüfung Verkehrsnetz Würmtal", "Erholungslandschaft zwischen Würm und Isar" oder ein Konzept für die Nachfolgenutzung des bisherigen Flugplatzes Neubiberg. Hierunter fällt auch das derzeit in Bearbeitung befindliche Projekt "Städtebauliches Strukturkonzept Technologiepark Taufkirchen-Ottobrunn". Die Gemeinden Ottobrunn und Taufkirchen (Landkreis München) haben mit Förderung durch das Bayerische Staatsministerium des Inneren, Oberste Baubehörde, den Planungsverband mit der Erstellung eines Strukturkonzeptes beauftragt. In dem "Sondergebiet Hochtechnologie" sind z.Z. etwa 8.000 Personen ( u.a. bei den Firmen DASA und IABG) auf einer Fläche von ca. 80 ha beschäftigt. Als Folge geänderter wirtschaftlicher und politischer Rahmenbedingungen (Konversion) wird eine Umstrukturierung und Öffnung des Areals angestrebt. Neben

städtebaulichen und landschaftlichen Fragen geht es auch um grundlegende Verbesserungen im öffentlichen Personennahverkehr.

- Bei bestimmten städtebaulichen Aufgaben ist es wichtig, Alternativen aufzuzeigen und im Vergleich zur "besten" Lösung zu kommen. Instrumente dafür sind z.B. städtebauliche Wettbewerbe oder Planutachtenverfahren. Der Planungsverband bereitet solche vor und begleitet ihre Abwicklung. Vor kurzem abgeschlossen wurde z.B. ein städtebaulicher Wettbewerb in der Gemeinde Unterhaching, der die schrittweise Entwicklung eines neuen Wohnviertel für ca. 5.000 Personen zum Thema hat. In der Gemeinde Putzbrunn war jüngst eine Siedlung am Ortsrand des alten Dorfes Gegenstand eines Wettbewerbs, in der Gemeinde Neubiberg ging es um die Gestaltung des neuen Friedhof.
- Die Beratung der Mitglieder erfolgt selbstverständlich auch bei Planungen, die nicht vom PV selbst, sondern von freien Planungsbüros bearbeitet werden.
- Zu den Aufgaben des Verbands gehört auch die Vorbereitung und Durchführung von Besichtigungen interessanter ausgeführter Projekte in anderen Städten und Gemeinden. So gab es z.B. kürzlich Fahrten mit Gemeinderatsgremien nach Nürnberg und Ingolstadt, um kostengünstigen und energiesparenden Wohnungsbau zu studieren und die eigenen Entscheidungsgrundlagen zu verbessern; aber auch Fahrten mit Schwerpunkt Verkehrsberuhigung, oder im letzten Jahr nach Karlsruhe, wo neue Wege im regionalen Nahverkehrssystem ("Stadtbahn") begangen wurden.
- Der Verband ist an Raumordnungsverfahren und sonstigen Vorhaben von überörtlicher Bedeutung (z.B. großflächige Einzelhandelsprojekte, Golfplätze, neue Strassen) beteiligt und berät dazu auch seine Mitglieder. Er wird im Regelfall von seinen Mitgliedern um Stellungnahme zu

den Planungen gebeten, die von freien Büros erarbeitet wurden.

- Für den "Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e.V." (Erholungsflächenverein e.V.) ist die Geschäftsstelle seit dessen Gründung planerisch tätig. Gerade abgeschlossene Projekte sind: die Radwegeplanungen im Bereich zwischen Würm und Isar und der Radweg von Freising zum Erholungsgebiet Stoibermühle.
- Der PV veröffentlicht im Rahmen seiner "Raumbeobachtung" der Region Daten und andere Informationen über Entwicklungen im Verbandsgebiet.

#### **Erfahrungsaustausch im Planungsverband**

Die jährlichen Mitgliederversammlungen dienen neben den Regularien auch dem Erfahrungsaustausch zwischen den Städten und Gemeinden zu aktuellen Planungsfragen. Themen dieses Austau-

ches waren in den vergangenen Jahren z.B. "Ortsmitten", "Ortsbild", "Verkehrsberuhigung", "Energie".

In der letzten Mitgliederversammlung im November 1995 war unter dem Thema "Stadt + Umland = Region" der Stadtentwicklungsplan München in der Fortschreibung: Kapitel "Perspektiven für die Region München" Gegenstand der kommunalen Diskussion.

Gemeinsam wurde festgestellt, daß bei vollem Respekt vor der Planungshoheit der einzelnen Kommunen alle mehr denn je in der Region aufeinander angewiesen sind. Daß es dabei noch viele Felder für bessere Abstimmung und Zusammenarbeit gibt, war eine weitere wichtige Erkenntnis.

Der Planungsverband wurde auch bei dieser Gelegenheit wieder aufgefordert, seine Vermittlerrolle zur regionalen Koordination im Interesse aller Mitglieder stärker wahrzunehmen.

**Der Planungsverband ist ein freiwilliger Zusammenschluß von Landeshauptstadt, Städten, Gemeinden und Landkreisen. Er berät, plant und koordiniert: Bauleitplanung, Städtebau, Verkehrsplanung sowie überörtliche und regionale Planungen.**

**Das Informationsblatt wendet sich an Kreis-, Stadt- und Gemeinderäte.**